

**Verfahrensordnung der Bayerischen Verwaltungsschule
zur Durchführung der BVS Weiterbildung
„Qualifizierung für besonders verantwortungsvolle (Führungs-)Aufgaben (QVA-BVS)“
vom 01.07.2024**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Veranstaltungen und Prüfungen der „Qualifizierung für besonders verantwortungsvolle (Führungs-)Aufgaben (QVA-BVS)“

**§ 2
Ziel des Lehrganges**

Durch den Lehrgang werden die eigenen Kompetenzen im Bereich Recht und Führung konkret bezogen auf die Anforderungen der besonders verantwortungsvollen (Führungs-)Aufgabe ausgebaut und zielgerichtet weiterentwickelt. Die Teilnehmenden erhalten dadurch mehr Rechtsicherheit im täglichen Handeln und Entscheiden, das Hineinwachsen in strategisches sowie juristisches Denken und Handeln, eine breite Vernetzung mit anderen Führungskräften bzw. Spezialisten in vergleichbaren Situationen sowie einen Erfahrungsaustausch und sich hieraus ergebende Synergieeffekte. Alle Maßnahmen setzen auf der typischerweise vorhandenen förderlichen Berufserfahrung auf und vermitteln Methoden- und Handlungskompetenzen neben praxisorientiertem Fachwissen. Es wird dabei ein großer Wert auf die Vermittlung breiter überfachlicher Kompetenzen gelegt.

**§ 3
Zulassung zum Lehrgang**

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Qualifikation im öffentlichen Dienst (Qualifikation für ein Amt der 3. Qualifikationsebene, Fachprüfung II für Tarifbeschäftigte, Verwaltungsfachwirt) oder ein abgeschlossenes (Bachelor-) Hochschulstudium. Zudem muss mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 10 bzw. in BesGr. A11 oder höher vorliegen. Die Anmeldung ist ausschließlich durch eine Behörde möglich, über die auch die anfallenden Gebühren abgerechnet werden. Über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet die BVS im Benehmen mit der entsendenden Behörde.

**§ 4
Anmeldung**

Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt mit dem auf der Homepage bereitgestellten Anmeldeformular.

**§ 5
Themen/Inhalte**

Die Weiterbildung „Qualifizierung für besonders verantwortungsvolle (Führungs-)Aufgaben (QVA-BVS)“ besteht aus den folgenden Pflichtinhalten:

- Teil 1: Staatsrecht (mind. 8 UE)
- Teil 2: Europarecht (mind. 8 UE)
- Teil 3: Verwaltungsrecht und digitale Prozesse (mind. 24 UE)
- Teil 4: Kommunalrecht (mind. 16 UE)
- Teil 5: Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrecht (mind. 16 UE)
- Teil 6: Beamtenrecht (mind. 16 UE)
- Teil 7: Finanzmanagement (mind. 16 UE)
- Teil 8a: Mitarbeiterführung (mind. 24 UE)
- Teil 8b: Personalentwicklung (mind. 16 UE)
- Teil 8c: Steuerung und Strategie (mind. 16 UE)

Nach erfolgreichem Abschluss der Pflichtmodule werden die Teilnehmenden zum Transfermodul mit einer fächerübergreifenden Fallstudie aus den Teilen 1 bis 7 zugelassen.

§ 6 Ordnungsgemäße Teilnahme

An einem Teil zur Weiterbildung hat ordnungsgemäß teilgenommen, wer nicht mehr als nur geringfügig abwesend war. Über die Teilnahme erhält jeder Teilnehmende jeweils eine Teilnahmebestätigung.

Es sollten zunächst die Teile 1 (Staatsrecht) und 2 (Europarecht) besucht werden, anschließend ist die Reihenfolge bis Teil 8c nicht vorgegeben. Bereits bei der BVS besuchte Seminare können im Einzelfall angerechnet werden, sofern ein aktueller Recht- und Informationsstand gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der BVS im Benehmen mit den entsendenden Arbeitgebern.

§ 7 Prüfung

Nach Abschluss des Transfermoduls wird ein schriftlicher Leistungsnachweis (Prüfung) aus den Teilen 1 bis 7 durchgeführt. Diese dauert 60 Minuten und findet als multiple-choice-Leistungsnachweis (nach Möglichkeit digital) statt. Der Leistungsnachweis ist erfolgreich bearbeitet, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Punkte erreicht wurden. Im Falle des Nichtbestehens des Leistungsnachweises kann dieser einmal wiederholt werden.

Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die BVS.

§ 8 Bezeichnung

Wer an allen Teilen der Weiterbildung ordnungsgemäß teilgenommen hat und erfolgreich die Prüfung abgelegt hat, erhält das Zertifikat „Qualifizierung für besonders verantwortungsvolle (Führungs-)Aufgaben (QVA-BVS)“.

§ 9 Gültigkeit

Diese Verfahrensordnung gilt ab dem 01.08.2024.

München, 01.07.2024

Roswitha Pfeiffer
Leiterin des Geschäftsbereichs Fortbildung und Entwicklung